



Amtsgericht Neuss

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Freitag, 13.06.2025, 11:00 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal 130, Breite Straße 48, 41460 Neuss**

folgender Grundbesitz:

**Wohnungsgrundbuch von Büderich, Blatt 7622,
BV lfd. Nr. 1**

Gemarkung Büderich

Wohnungsgrundbuch von Büderich Blatt 7622

59/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Büderich, Flur 31, Flurstück 194, Gebäude- und Freifläche, Düsseldorfer Straße 146, 148, 150, groß: 2.234 m²

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung nebst Abstellraum Nr. 4 (4.1-4.15) des Aufteilungsplanes

**Teileigentumsgrundbuch von Büderich, Blatt 7644,
BV lfd. Nr. 1**

Gemarkung Büderich

2/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Büderich, Flur 31, Flurstück 194, Gebäude- und Freifläche, Düsseldorfer Straße 146, 148, 150, groß: 2.234 m²

verbunden mit Sondereigentum an dem Stellplatz in der Tiefgarage Nr. 8 des Aufteilungsplanes

**Teileigentumsgrundbuch von Büberich, Blatt 7660,
BV lfd. Nr. 1**

Gemarkung Büberich

2/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Büberich, Flur 31, Flurstück 194, Gebäude- und Freifläche, Düsseldorfer
Straße 146, 148, 150, groß: 2.234 m²

verbunden mit Sondereigentum an dem Stellplatz in der Tiefgarage Nr. 24 des
Aufteilungsplanes

versteigert werden.

Objekte laut Gutachten:

1) Blatt 7622: Wohnung im Haus Düsseldorfer Str. 148, Erdgeschoss und
Untergeschoss rechts nebst Kellerraum und einem Sondernutzungsrecht an einem
Gartenanteil

2) Blatt 7644: Sondereigentum an einem Stellplatz (Nr. 8 gem. Aufteilungsplan) in
einer Tiefgarage

3) Blatt 7660: Sondereigentum an einem Stellplatz (Nr. 24 gem. Aufteilungsplan) in
einer Tiefgarage

Lage jeweils: Düsseldorfer Str. 146-150, 40667 Meerbusch-Büberich

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.05.2022
eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

366.700,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Büberich Blatt 7644, lfd. Nr. 1 11.700,00 €

- Gemarkung Büberich Blatt 7660, lfd. Nr. 1 18.000,00 €

- Gemarkung Büberich Blatt 7622, lfd. Nr. 1 337.000,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der
Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht
spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten

anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.